

entscheiden wollte, könnte sich zwar auf die Reihenverhältnisse berufen, da auf 3, 426 drei Kapitel (3, 427 — 429) folgen, die unzweifelhaft aus der Lex Visig. abgeleitet sind; er käme aber durch die Textverhältnisse in Verlegenheit, da auf den Text von Ben. 3, 426 die Augustodunensis, wie fast unleugbar sein dürfte, Einfluss gewonnen hat (unten S. 258/9)¹. Um dieser Verlegenheit zu enttrinnen, müsste er bei Ben. ein umständliches Verfahren voraussetzen: zunächst die Entlehnung aus der Lex Visig., sodann die Interpolation mit Hilfe der Augustod., wo der verfälschten endgültigen Textgestalt bereits vorgearbeitet gewesen wäre².

Wer die (hier problematische) Reihenbeziehung preisgibt und sich lediglich an die Tatsache der Textbeziehungen hält, kommt auf dem einfachsten Wege zur Lösung der Quellenfrage: Ben. schöpft unmittelbar lediglich aus der Augustodunensis.

3, 425 wörtlich = Conc. Tolet. XII. 681 c. 9 § 25 [Hisp. (Migne 84, 478) =] Hisp. Augustod. fol. 106 a [= Lex Visig. 12, 3, 25 rubr. (Erv.), MG. LL. Visig. p. 429. 453]; vgl. oben 2, 143. In der Rubrik Benedikts wird das Textwort 'perfidorum' durch das textfremde 'malorum' ersetzt.

3, 426 = Conc. Tolet. XII. cit. c. 9 § 26 [Hisp. (Migne l. c.) = Lex Visig. 12, 3, 26 rubr. (Erv.), l. c.], mit dem verfälschten Text der Hisp. Augustod. fol. 106 a. Die Rubrik Benedikts setzt durch die textfremden Worte 'non potuerint' der Befugnis der Bischöfe, sich durch Priester³ vertreten zu lassen, eine energische, seinen Tendenzen⁴ entsprechende Schranke. Der Text der Augustod. und der mit ihr übereinstimmende Text Benedikts stellt den Sinn der echten Vorlage auf den Kopf: während nach der echten westgothischen Norm der Bischof ausser Verantwortung bleiben soll, wenn ihm seine Priester solche

1) Dies konnte Baluze noch nicht wissen; und Knust, der Maassens Entdeckung der Augustod. bis zu einem gewissen Grade vorweggenommen hat (Knust, De fontibus et consilio Ps.-Isidorianae collectionis, 1832, p. 6/7), besass keine genügende Kunde von den Hss. und vom Texte der Augustod.

2) In hohem Grade unwahrscheinlich wäre die Annahme, dass die Urheber der pseudoisidorischen Fälschungen an zwei Stellen in selbständigem Vorgehen auf dieselbe einschneidende Interpolation verfallen seien, zuerst der Bearbeiter der Augustod., dann unabhängig von ihm der Kapitularienfälscher.

3) Oder, was nach der Theorie der pseudoisidorischen Fälschungen dasselbe bedeutet, durch Chorbischöfe!

4) Vgl. Seckel, Art. Pseudoisidor, S. 301 Z. 38, S. 282 Z. 19 ff.